

AZ: 51 - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0559/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.06.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	10.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.06.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**KiTaG vom 12.12.2019;
hier: Auswirkungen auf den Bereich
Kindertagespflege**

A n t r a g :

1. Die durch die vorgezogene KiTa-Reform in den §§ 30 und 30a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegte Mindestvergütung für die Kindertagespflege wird zur Kenntnis genommen.
2. Abweichend von § 30a KiTaG wird die Sachaufwandspauschale für alle Kindertagespflegepersonen auf den Stundensatz von 1,33 Euro pro Kind und Stunde festgelegt.
3. Der fortlaufenden Finanzierung von drei Fortbildungstagen pro Kalenderjahr wird zugestimmt
4. Der notwendigen Anpassung des Vertretungssystems Kindertagespflege an den geänderten Bedarf wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster zu überarbeiten.
6. Der Schaffung einer Stelle mit Bes.Gr. A 8 bzw. der EGr. 8/9a mit 28 Wochenstunden ab 01.08.2020

im Bereich der Verwaltung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindli-

che Bildung wird zugestimmt.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen

zu Ziff. 1 des Antrags:

01.08.2020 bis 31.12.2020

Es entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 675.345,00 Euro. Haushaltsmittel stehen hierfür zunächst zur Verfügung. Das Land wird Mittel, die durch die Umsetzung der vorgezogenen Teilbereiche der Kita-Reform entstehen, zur Verfügung stellen.

ab 01.01.2021

Es entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 1.620.829,00 Euro, die bei der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden. Ab 01.01.2021 wird das neue Finanzierungssystem der Kita-Reform in Kraft treten. Es können zzt. noch keine Berechnungen über die Höhe der Erstattungen für die Stadt Neumünster vorgenommen werden.

zu Ziff. 2 - 4 des Antrags:

01.08.2020 bis 31.12.2020

Es entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 125.416,00 Euro. Haushaltsmittel stehen hierfür zunächst zur Verfügung.

ab 01.01.2021

Es entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 301.000,00 Euro, die bei der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden.

zu Ziff. 6 des Antrags:

01.08.2020 bis 31.12.2020

Es entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 22.965,00 € Euro. Haushaltsmittel stehen hierfür zunächst zur Verfügung.

ab 01.01.2021

Es entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 55.115,00 Euro, die bei der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

I. Ausgangslage

Infolge der Beschränkungen, die im Zuge der Corona-Pandemie eintraten, wurde das Inkrafttreten des KiTaG neu auf den 01.01.2021 verschoben. Der schleswig-holsteinische Landtag hat jedoch mit Beschlussfassung der Drucksache 19/2164 am 08.05.2020 entschieden, einzelne Teile bereits zum 01.08.2020 bindend umzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der gesetzlich festgelegten Mindestvergütungen für die Kindertagespflege (§§ 30 und 30a KiTaG).

Zzt. gelten nach den Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 10.02.2015 folgende laufende Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen:

	Stufe 1 160 h Qualifizierung	Stufe 2 160 h Qualifiz. + Zertifiz. Weiterbildung	Stufe 3 160 h Qualifiz. + staatl. anerk. päd. Ausb.
Anerkennungsbetrag Pro Kind und Stunde	2,64	2,83	3,02
Sachkostenpauschale pro Kind und Stunde	1,73	1,73	1,73
Auszahlungsbetrag pro Kind und Stunde	4,37	4,56	4,75

Kindertagespflegepersonen in Neumünster erhalten derzeit gestaffelt nach ihrer jeweiligen Qualifikation Förderleistungen pro Kind und Stunde in drei Stufen. Die Anerkennungsbeträge staffeln sich von 2,64 Euro, über 2,83 Euro bis zu 3,02 Euro. Hinzu kommt eine Sachkostenpauschale in Höhe von einheitlich 1,73 Euro pro Kind und Stunde.

II. Umsetzung des Teilbereiches Kindertagespflege im Rahmen der KiTa-Reform ab 01.08.2020

§ 30a KiTaG regelt die Mindesthöhen für die laufenden Geldleistungen:

	Einfache Qualifizierung			Qualifizierung > 300 Stunden bzw. päd. Berufsausb.		
	Andere Räume	Selbst bewohnt	Haushalt Eltern	andere Räume	Selbst bewohnt	Haushalt Eltern
Anerkennungsbetrag	4,73	4,73	4,73	5,05	5,05	5,05
Sachkosten	1,33	1,10	0,06	1,33	1,10	0,06
Gesamtstundensatz	6,06	5,83	4,79	6,38	6,15	5,11

Danach wird die Mindesthöhe für den Anerkennungsbetrag auf 4,73 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt. Weist die Kindertagespflegeperson vertiefte Kenntnisse über zusätzliche Qualifizierung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach, beträgt der Mindest-Anerkennungsbetrag 5,05 Euro pro Kind und Stunde. Die im KiTaG neu festgesetzten Mindestbeträge für den Anerkennungsbetrag beinhalten pro Kalenderjahr 50 bereits im Voraus bezahlte freie Tage für Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

Für die Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale sieht das Land eine Staffelung vor, die berücksichtigt, ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (1,10 Euro / Kind / Stunde), in anderen geeigneten Räumen (1,33 / Kind / Stunde) oder im Haushalt der Eltern (0,06 Euro / Kind / Stunde) stattfindet. Bei Festsetzung der Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale ist das MSGJSF des Landes Schleswig-Holstein einem Rechtsgutachten gefolgt, das eine bisher übliche unbegründete Pauschalierung von Sachkosten-

betragen für nicht zulässig erklärt hat und gleichzeitig ein Berechnungsgerüst vorschlägt. Nach den präzisen Berechnungen des Landes sind die Mindesthöhen für die Sachkosten in der Kindertagespflege nun mit den genannten Beträgen hinterlegt, die damit in den meisten Städten und Kreisen in Schleswig-Holstein geringer ausfallen als bisher üblich.

III. Festlegung Qualitätsstandards der Stadt Neumünster für die Kindertagespflege ab 01.08.2020

Sachkostenpauschale

Das Land Schleswig-Holstein sieht bei der Festsetzung der Mindestbeträge für Sachkosten eine Staffelung vor, die berücksichtigt, ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (1,10 Euro pro Kind und Stunde), in anderen geeigneten Räumen (1,33 Euro pro Kind und Stunde) oder im Haushalt der Eltern (0,06 Euro pro Kind und Stunde) stattfindet. Da in Neumünster für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Sicherstellung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards ein eigens für die Kindertagespflege vorgehaltener Betreuungsraum vorausgesetzt wird, ist es angemessen, in Neumünster grundsätzlich eine einheitliche Sachkostenpauschale in Höhe von 1,33 Euro zu zahlen. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern ist jedoch von dem im Gesetz festgesetzten Stundensatz von 0,06 Euro Sachkostenpauschale auszugehen.

Aktuell betreuen in Neumünster 55 % der Kindertagespflegepersonen an dem Standort, an dem sie auch ihren Privathaushalt haben, 45 % haben Räume an anderen Standorten angemietet. Bei einer zugrunde gelegten Gesamt-Betreuungsstundenzahl von 577.483 pro Jahr ergeben sich durch eine einheitliche Sachkostenpauschale Mehrkosten von 74.000 Euro pro Jahr. Da die Sachkosten jedoch nach der bis zum bisherigen KiTaG geltenden Regelung mit 1,73 Euro pro Kind und Stunde höher lagen, liegt hier faktisch sogar eine Einsparung in Höhe von 230.993 Euro vor.

Fortzahlung der laufenden Geldleistung an Fortbildungstagen

Obwohl die im KiTaG festgelegten Mindestsätze des Anerkennungsbetrages bereits 50 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr und Kindertagespflegeperson für Urlaub, Krankheit und Fortbildung berücksichtigen, sollen im Zuge der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege unabhängig von dieser Regelung in Neumünster drei Tage im Kalenderjahr fortgezahlt werden, an denen die Kindertagespflegepersonen nachweislich an ganztägigen Fortbildungen teilgenommen haben. Wenn die laufende Geldleistung für solche betreuungsfreien Tage abgezogen werden sollte, ist zu befürchten, dass viele Kindertagespflegepersonen nicht mehr an ganztägigen Fortbildungen teilnehmen werden. Die Mehrkosten für diese Maßnahme betragen hochgerechnet 33.000 Euro pro Jahr.

Vertretungssystem Kindertagespflege

Wie bereits in § 23 (4) SGB VIII bestimmt, verpflichtet auch der § 30 des KiTaG den örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung einer Vertretung für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson.

Das in Neumünster mit Beschluss der Ratsversammlung vom 27.08.2013 vorgehaltene Vertretungssystem bedarf einer Anpassung an den aktuellen Bedarf. Da für Kinder unter drei Jahren ein Bindungsaufbau zwischen dem Kind und der vertretenden Kindertagespflegeperson zwingend erforderlich ist, gibt es mobile Kindertagespflegepersonen, die durch regelmäßige wöchentliche Besuche in den Kindertagespflegestellen Kontakt zu den Kindern halten und dafür eine Pauschale auf der Berechnungsgrundlage von durchschnittlich 3 Kindern mit einem Betreuungsumfang von 25 Wochenstunden erhalten. Tatsächliche Vertretungszeiten werden mit den üblichen Sätzen pro Kind und Stunde vergütet. Durch die Mindestsätze für Anerkennungsbeträge und die damit verbundenen höheren Ausgaben für Sozialversicherungszuschüsse ergeben sich Mehrausgaben. Zudem ist eine Pauschale auf der Berechnungsgrundlage von inzwischen geänderten Durchschnittswerten mit 4 Kindern und 25 Wochenstunden anzusetzen.

Sachkostenpauschalen werden dagegen mit nur 0,06 Euro pro Kind und Stunde ange-

setzt, da die Praxis gezeigt hat, dass für die Kontaktpflege faktisch keine höheren Sachkosten entstehen. Im Falle tatsächlich geleisteter Vertretungen wird der Anerkennungsbetrag mit den üblichen Mindestsätzen pro Kind und Stunde vergütet und die Sachkosten, soweit sie tatsächlich anfallen.

Einige Kindertagespflegepersonen schließen sich in Vertretungsnetzwerken zusammen und erhalten Pauschalen für freizuhaltende Plätze, die im Vertretungsfall belegt werden. Die Pauschalen sind aufgrund der gesetzlich festgelegten Mindestsätze neu zu berechnen. In diesen Netzwerken wird ebenfalls der notwendige Bindungsaufbau vorbereitet und tatsächlich geleistete Vertretungszeit zusätzlich vergütet.

Es ergeben sich unter Berücksichtigung der mit den steigenden Pauschalen ebenfalls ansteigenden Ausgaben für Sozialversicherungszuschüsse Mehrausgaben für das Vertretungssystem in Höhe von hochgerechnet jährlich 194.000 Euro.

IV. Anpassung der Richtlinie

Die zzt. geltende Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster wird den gesetzlichen Änderungen (siehe Abschnitt II) und den Abweichungen von den gesetzlichen Mindeststandards zur Sicherstellung der Qualität von Kindertagespflege in Neumünster (siehe Abschnitt III) angepasst und den Gremien in der nächsten Sitzungsfolge vorgelegt.

V. Teilnahme an der Kita-Datenbank ab 01.08.2020; hier: personelle Auswirkungen im FD 51

§ 8a Absatz 6 des KiTaG verpflichtet die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Nutzung einer landesweiten Kita-Datenbank. Die dort erfassten Daten bilden die Grundlage für die Bezuschussung der Kindertagesbetreuungskosten durch das Land Schleswig-Holstein. Auch wenn die Kita-Datenbank erst zum 01.01.2021 als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Landeszuschüsse herangezogen wird, ist der Einsatz der Datenbank bereits zum 01.08.2020 bindend vorgeschrieben.

Eine Landesförderung ist nur für die in der Datenbank erfassten kindbezogenen Betreuungszeiten möglich. Voraussetzung für die Eingabe der Daten ist die vorherige Übermittlung der Daten durch die Kindertagespflegeperson an den Fachdienst Frühkindliche Bildung. Auf der Basis der gesetzlichen Neuregelungen entsteht in der Verwaltung Kindertagespflege erheblicher zusätzlicher Zeitaufwand durch:

- jährliche Anpassung der Anerkennungsbeträge, der Sachkosten und der Sozialsicherungszuschüsse,
- Einpflege von Neufällen in die Datenbank,
- monatliche Meldung aller Betreuungszeiten kindbezogen an die Datenbank,
- Abzug gemeldeter Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen.

Zusätzliche Leistung nach KiTaG	Rechenweg	Arbeitsminuten
Jährliche Anpassung der Anerkennungsbeträge und Sachkosten an KTPP	370 Kinder x 30 Min. (lt.Orga-Festsetzung)	11.100
Einpflegen von Neufällen in Datenbank	220 Kinder x 15 Min.	3.300
Monatliche Meldung der Kinder an Kita-Datenbank	370 Kinder x 12 Monate x 10 Minuten	44.400
Gemeldete betreuungsfreie Tage der KTPP in Abzug bringen	91 KTPP x 4 Ausfallblöcke x 4 Kinder x 19 Minuten (lt. Orga-Festsetzung)	27.664
Summe		pro Jahr 86.464 = 27,70 WoStd. rd. 28 Wo.Std.

Der zeitliche Mehraufwand von 28 Wochenstunden wird verortet auf eine Stelle eines/einer Beamten/Beamtin mit der Besoldungsgruppe A8 und bei Beschäftigten entsprechend TVöD.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen

zu Ziff. 1 des Antrags:

Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen durch die Reform des KiTaG

Berechnungsgrundlage: Gesamtsumme der Betreuungsstunden 2019 = 577.483 Stunden (ohne Vertretung)

Leistung	Kosten/Jahr nach KiTa-Reform	Kosten/Jahr vor KiTa-Reform (Haushaltsansatz 2020)	Mehrkosten jährlich	Mehrkosten vorgezogene Reform 08/20-12/20
Anerkennungsbetrag	2.854.690	1.310.886	1.543.804	643.251
Sachkosten	768.052*	999.046	-230.993	-96.247
Summe	3.622.742	2.309.932	1.312.811	547.004
Sozialversicherung	559.518	255.000	304.519	126.883
Unfallvers. /BGW	11.000	7.500	3.500	1.458
Gesamtsumme	4.193.260	2.572.432	1.620.829	675.345

Für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2020 entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 675.345,00 Euro. Haushaltsmittel stehen hierfür zunächst zur Verfügung. Das Land wird Mittel, die durch die Umsetzung der vorgezogenen Teilbereiche der Kita-Reform entstehen, zur Verfügung stellen.

Ab 2021 entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 1.620.829,00 Euro, die bei der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden. Ab 01.01.2021 wird das neue Finanzierungssystem der Kita-Reform in Kraft treten. Es können zzt. noch keine Berechnungen über die Höhe der Erstattungen für die Stadt Neumünster vorgenommen werden.

zu Ziff. 2 – 4 des Antrags:

Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen durch die Festlegung der Qualitätsstandards für die Kindertagespflege

	Betrag jährlich	Kosten 08/2020-12/2020
Vereinheitlichung Sachkosten 1,33 Euro	74.000	30.833
3 Fortbildungstage pro KTPP/Jahr	33.000	13.750
Vertretungskosten	194.000	80.833
Gesamt	301.000	125.416

Für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2020 entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 125.416,00 € Euro. Haushaltsmittel stehen hierfür zunächst zur Verfügung.

Ab 2021 entstehen jährliche Aufwendungen in Höhe von 301.000,00 Euro, die bei der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden.

zu Ziff. 6 des Antrags:

Kalkulation der Personalkosten

Die nachstehende Berechnung erfolgt auf der Basis der KGSt-Werte unter Berücksichtigung der Jahrespersonalkosten für Beamte:

	Betrag jährlich	Kosten 08/2020-12/2020
Personalkosten A 8 mit 28 Wochenstunden	45.415	18.923
Sachkosten	9.700	4.042
Gesamt	55.115	22.965
kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) – <u>nicht haus-</u> <u>haltungswirksam</u>	9.083	3.785

Es entstehen vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 22.965,00 Euro. Haushaltsmittel hierfür stehen zunächst zur Verfügung.

Ab 2021 werden die jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 55.115,00 Euro beim Stellenplan 2021/2022 berücksichtigt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat